

Ausfüllhilfe Antrag von SARS-CoV-2 bedingten Mehrausgaben/Mindereinnahmen nach § 150 Abs.5a SGB XI:

Deckblatt

1. Allgemeine Angaben zum Anbieter des Angebots	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ Ort	
Ansprechpartner	
Telefonnummer	
E-Mail	
Datum der Anerkennung	
Bankverbindung IBAN	
Bankverbindung	
BIC/SWIFT	
IK (sofern vorhanden)	

2. Angaben zum jeweiligen Angebot (bitte Namen der jeweiligen Angebote und Datum der ersten Anerkennung angeben)			
(1) Name des Angebots		Datum der ersten Anerkennung	
(2) Name des Angebots		Datum der ersten Anerkennung	
(3) Name des Angebots		Datum der ersten Anerkennung	
(4) Name des Angebots		Datum der ersten Anerkennung	
(5) Name des Angebots		Datum der ersten Anerkennung	

- Allgemeine Angaben:** Bietet der Anbieter mehrere Angebote (z. B. Betreuungsgruppen und Entlastung bei der Haushaltsführung) an, so sind die Mehraufwendungen/ Mindereinnahmen in **einem** Antrag zusammengefasst geltend zu machen.
 Regelung Baden-Württemberg: Bei Anbietern mit mehr als 5 Angeboten ist ein gesondertes Tabellenblatt mit der Auflistung der weiteren Angebote bei der Antragstellung einzureichen.
 Wenn vorhanden, bitte die IK-Nummer angeben. Sofern einzelne IK-Nummern der Angebote vorliegen, so ist immer die IK-Nummer des Hauptanbieters/Trägers anzugeben.

3. Erstattungszeitraum (Zutreffendes bitte ankreuzen)			
März 20	<input type="checkbox"/>	Mai 20	<input type="checkbox"/>
April 20	<input type="checkbox"/>	Juni 20	<input type="checkbox"/>
		Juli 20	<input type="checkbox"/>
		August 20	<input type="checkbox"/>
		September 20	<input type="checkbox"/>

4. Monatsdurchschnittliche Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im 4. Quartal 2019 (bitte ausfüllen)			
Durchschnitt Okt.19	<input type="text"/>	Durchschnitt Nov.19	<input type="text"/>
		Durchschnitt Dez.19	<input type="text"/>

4a. Monatsdurchschnittliche Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen bei bis zu drei Monaten* (bitte nur die Monate ausfüllen, für die eine Anerkennung vorliegt)			
Monat der Anerkennung	<input type="text"/>	Erster Folgemonat	<input type="text"/>
		Zweiter Folgemonat	<input type="text"/>

*Ausnahmeregelung aufgrund der Anerkennungsdatums, siehe hierzu die Fortlegungen der GKV-Spitzenverbände nach § 150 Abs. 5a SGB XI)

2. Erstattungszeitraum

Hinweis: Bitte hier die Monate ankreuzen auf die sich dieser Antrag bezieht. Es können mehrere Monate mit einem Antrag/ Deckblatt eingereicht werden.

3. Anzahl der betreuten Pflegebedürftigen im 4.Quartal

Was ist der Monatsdurchschnitt im einzelnen Monat? Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Oktober 2019, November 2019, Dezember 2019= im 4. Quartal 2019.

Mindereinnahmen Berechnungsformel:

1. Anzahl zu betreuenden Pflegebedürftigen im Erstattungsmonat –
 2. Anzahl durchschnittlich zu betreuenden Pflegebedürftigen im 4. Quartal (Oktober, November, Dezember)
- = Differenz aus 2. und 1. x 125 Euro = Mindereinnahmen

Berechnungsbeispiel

1. Anzahl der im März 2020 versorgten Pflegebedürftigen: 20 Pflegebedürftige
2. Berechnung der im vierten Quartal 2019 monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen:

10/2019: 25 Pflegebedürftige + 11/2019: 33 Pflegebedürftige + 12/2019: 28 Pflegebedürftige = 86: 3 = 28,67

Höhe Erstattungsbetrag Mindereinnahmen: $28,67 - 20 = 8,67 \times 125 \text{ EUR}$

= 1.083,75 Euro

Hinweis: Bei Anbietern mit mehreren Angeboten ist die Gesamtsumme der versorgten Pflegebedürftigen in den einzelnen Monaten anzugeben.

3a) Anzahl der betreuten Pflegebedürftigen bei bis zu drei Monaten

Für nach dem 01.11.2019 anerkannte Angebote zur Unterstützung i. S. d. § 45a SGB XI werden als Referenzwert für die Anzahl der monatsdurchschnittlich versorgten Pflegebedürftigen der Anerkennungsmonat und bis zu zwei Folgemonate herangezogen.

Erfolgte die Anerkennung beispielsweise im November 2019, so sind die Monate November und Dezember 2019 sowie Januar 2020 für die Bildung des Referenzwertes maßgeblich.

Bei einer Anerkennung im Januar 2020 sind die Monate Januar und Februar 2020 und bei einer Anerkennung im Februar der Anerkennungsmonat Februar 2020 maßgeblich. Für Angebote zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI, die im Zeitraum vom 01.03.2020 und 30.09.2020 gilt der Monat der Anerkennung als Referenzmonat.

5. Berechnung des Erstattungsbetrags (bitte Erstattungszeitraum ankreuzen und Tabellenblätter für die betreffenden Monate ausfüllen)	
Summe Mehraufwendungen (wird automatisch berechnet)	0,00
Ausgleich für Mindereinnahmen (wird automatisch berechnet)	0,00
Erstattungsbetrag gesamt (wird automatisch berechnet)	0,00

4. Berechnung des Erstattungsbetrags

6. Sachgründe für die Geltendmachung (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Erhöhte Sachmittelaufwendungen
Gründe für Personalmehraufwendungen	
Mehrfachauswahl möglich	<input type="checkbox"/> Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall
	<input type="checkbox"/> Aufgrund SARS-CoV-2 erforderlicher erhöhter Personaleinsatz
Personalmehraufwendungen in Form von	
Mehrfachauswahl möglich	<input type="checkbox"/> Mehrarbeit
	<input type="checkbox"/> Neueinstellung
	<input type="checkbox"/> Stellenaufstockung
	<input type="checkbox"/> Beschäftigung von Leiharbeitskräften
	<input type="checkbox"/> Beschäftigung von Honorarkräften
<input type="checkbox"/>	(erhöhte) Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen
Gründe für Mindereinnahmen	
Mehrfachauswahl möglich	<input type="checkbox"/> Einsatz ist nicht möglich aufgrund von an COVID-19-erkrankter pflegebedürftiger Personen
	<input type="checkbox"/> SARS-CoV-2-bedingte Nichtinanspruchnahme von Pflegeleistungen
	<input type="checkbox"/> SARS-CoV-2-bedingter Personalausfall

Hinweis für die Antragstellung in Baden-Württemberg: Wenn ein Angebot per Verordnung der Landesregierung (Corona-Verordnung, UstA-VO Gruppenangebote) nicht stattgefunden hat, ist ein Vermerk/Hinweis in der Mail der Antragsstellung erforderlich.

5. Sachgründe für die Geltendmachung

Der Anbieter des Angebots zur Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI erklärt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner obigen Angaben und dass		
= die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind		
= es sich bei den Angeboten, für die Mehraufwendungen/Mindereinnahmen geltend gemacht werden, um nach Landesrecht anerkannte Angebote um Unterstützung im Alltag i. S. d. § 45a SGB XI handelt		
= erzielte Mehreinnahmen durch Leistungsausweitungen mit den zur Erstattung beantragter Personalmehraufwendungen verrechnet wurden		
= die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (zum Beispiel durch staatliche Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld, Unterstützungsleistungen von z. B. Bundesländern oder Kommunen, Versicherungsleistungen/Entschädigungen aufgrund bestehender Versicherungen, Entschädigung über Infektionsschutzgesetz oder durch Einnahmen aufgrund Arbeitnehmerüberlassung oder Beauftragung im Rahmen des § 150 Abs. 5 SGB XI) ausgeglichen wurden		
= jedoch alle staatlichen Unterstützungsleistungen oder anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Eine entsprechende Rückzahlung von dementsprechend zu viel erhaltenen Erstattungsbeträgen erfolgt durch den Angebotsanbieter gemäß Ziffer 5 der Festlegungen.		
= die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht auch bei anderen Landesverbänden der Pflegekassen oder Pflegekassen geltend gemacht wurden oder werden		
= der Angebotsanbieter die geltend gemachten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen nicht den Pflegebedürftigen in Rechnung stellt		
= der Angebotsanbieter Änderungen der der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalte unverzüglich der zuständigen Pflegekasse anzeigt. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.		
Ort, Datum und Unterschrift des Angebotsanbieters		
Ort	Datum	Unterschrift (bei elektronischer Geltendmachung in Faksimile)

Ort, Datum und Unterschrift des Anbieters

Erstattungsbetrag einzelne Monate z.B. März

Mehraufwendungen	
Sachmittelmehraufwendungen (bitte ausfüllen)	0,00 €
Personalmehraufwendungen (bitte ausfüllen)	0,00 €
Summe Mehraufwendungen	0,00 €
Ausgleich für Mindereinnahmen	
Monatsdurchschnittliche Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im 4. Quartal 2019	0,00
Monatsdurchschnittliche Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen bei bis zu drei Monaten (Ausnahmeregelung aufgrund des Anerkennungsdatums)	0,00
Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im März 2020 (bitte ausfüllen)	0
Differenz (aus der durchschnittlichen Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen und der Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im März 2020)	0,00
Summe Mindereinnahmen (Differenz multipliziert mit 125 Euro)	0,00 €
Anderweitige Einnahmen (bitte ausfüllen) (z.B. aus Arbeitnehmerüberlassung, Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über das Infektionsschutzgesetz)	0,00 €
Ausgleich für Mindereinnahmen (Anzahl Pflegebedürftige im Referenzquartal-Anzahl der versorgten im Erstattungsmonat abzüglich der anderweitigen Einnahmen im Erstattungsmonat)	0,00 €